

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2021-0691 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 19.04.2021 Einreicher: Bürgermeister
Stellungnahme der Gemeinde zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" der Gemeinde Lübow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	17.05.2021 Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ der Gemeinde Lübow zuzustimmen. Die Gemeinde Ventschow hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen. Das EEG 2021 möchte den Ausbau der PV-Anlagen nochmals deutlich steigern. Die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen wurde pro Gebot auf eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt anstelle 10 Megawatt nach EEG 2017 erhöht.

Für die geplanten Photovoltaikanlagen sollen entsprechend EEG 2021 Flächen genutzt werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung war.

Teilweise findet im Plangebiet weiterhin Kiesabbau und Bodeneinlagerung statt. Parallel dazu soll auf Teilflächen Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Für den B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgenden Zweckbestimmungen ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage,
Sondergebiet Photovoltaikanlage und Kiesabbau

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiesabbaugebiet genutzt. Der Abbau von Kies wurde bereits eingestellt, die Flächen sind weitgehend ausgebeutet.

Im Teilgeltungsbereich 1 erfolgt im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans eine Geländeprofilierung.

Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 2 wird noch über einen längeren Zeitraum Boden zur Herstellung des ursprünglichen Geländeprofiles eingelagert. Der südliche Bereich ist bereits abschließend profiliert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Vorentwurf B-Plan und Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"
der Gemeinde Lübow

Gemarkung Tarzow
Flur 1
Plangebietsgröße:
Teilgeltungsbereich 1 - 23,55 ha
Teilgeltungsbereich 2 - 14,43 ha

- Planzeichenerklärung
- Normative Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Sonstige Planzeichen

SO Photovoltaikanlage und Kiesabbau

GRZ 0,75

TF 1.2, 1.3

Baugebiet

max. zulässige Größe der Grundflächenzahl textl. Festsetzung

Verkehrsfläche

Grünfläche

Zweckbestimmung

Bolzplatz

Fläche für Landwirtschaft

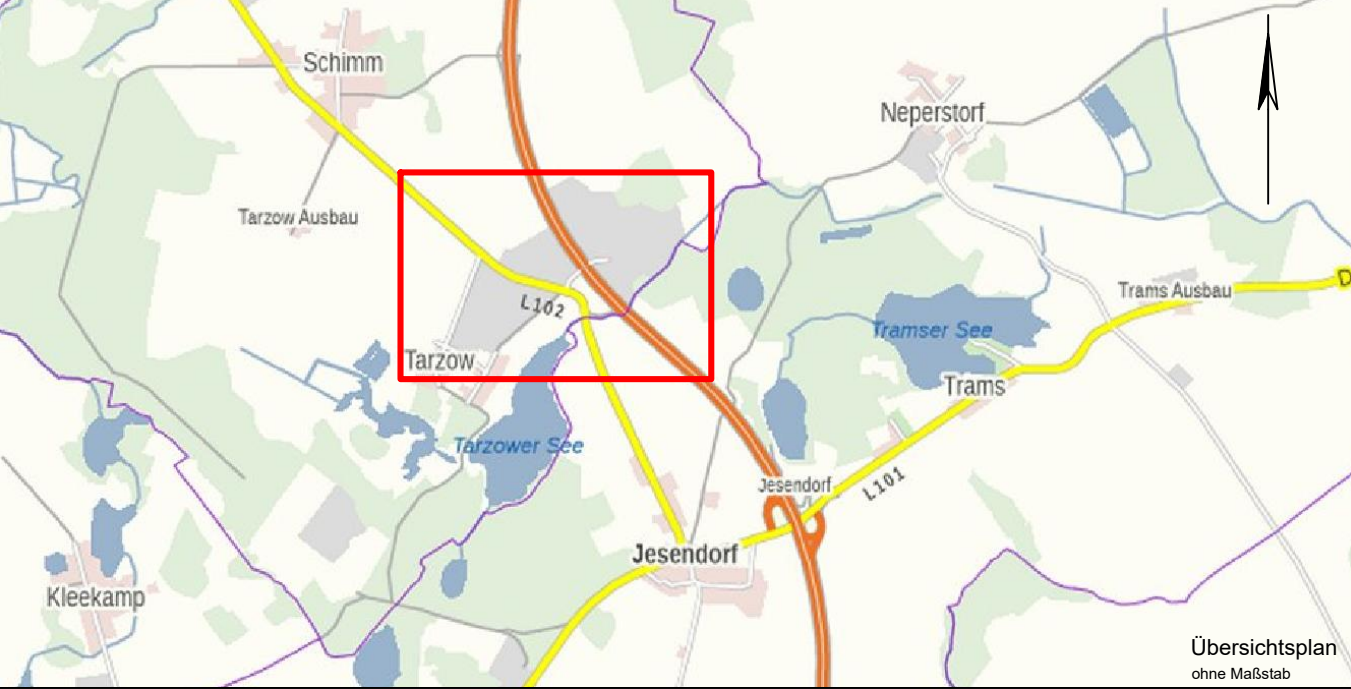
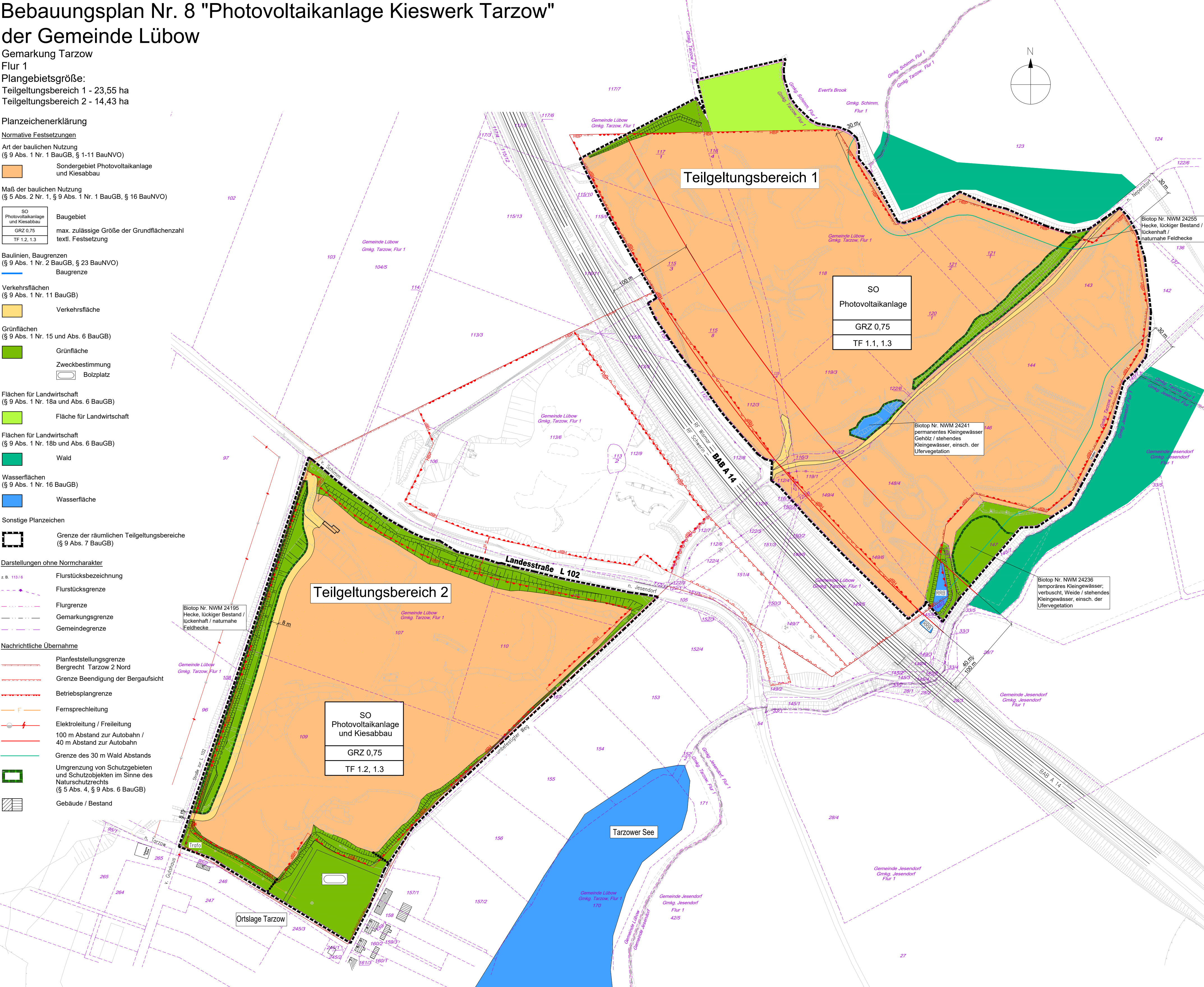
Wald

Wasserfläche

Grenze der räumlichen Teilgeltungsbereiche (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

Nachrichtliche Übernahme



Text (Teil B)
Textliche Festlegungen (TF)

1. Art der baulichen Nutzung
- Es werden sonstige Sondergebiete entsprechend § 11 BauNVO mit folgenden Zweckbestimmungen und Arten der Nutzung festgesetzt
- 1.1 SO Photovoltaikanlage
- Zulässig sind:
- bauliche Anlagen, die der Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie dienen (Photovoltaikanlagen)
 - die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebseinrichtungen und Erdkabel
 - Verkehrsflächen für Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage
 - Einzäunung mit Übersteigschutz, Gesamthöhe max. 2,5 m und Bodenabstand von 10 cm für Kleinbewesen
- 1.2 SO Photovoltaikanlage und Kiesabbau
- Zulässig sind:
- bauliche Anlagen, die der Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie dienen (Photovoltaikanlagen)
 - die der Photovoltaikanlage dienenden Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebseinrichtungen und Erdkabel
 - alle Einrichtungen und baulichen Anlagen eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes für den Kiesabbau im Sinne von § 35 (1) Nr. 3 BauGB
 - Verkehrsflächen für Betrieb und Wartung der Photovoltaikanlage und des Kieswerks
 - Einzäunung mit Übersteigschutz, Gesamthöhe max. 2,5 m und Bodenabstand von 10 cm für Kleinbewesen
- 1.3 Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischen Strom aus Sonnenenergie nach § 63 oder 64 LBauO Mecklenburg-Vorpommern sowie Erklärungen über eine Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO Mecklenburg-Vorpommern dürfen erst nach der Beendigung der Bergaufsicht für die betroffenen Flächen erteilt werden. (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Erstellt auf der Grundlage eines Übersichtsplanes "Tarzow 2 Nord mit geolanter Endkontur - DWG" / Bergmännisches Risswerk und Vermessung bis Stand 07.2020 von OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG

Gemeinde Lübow
Bebauungsplan Nr. 8
"Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow"
Vorentwurf
für frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Maßstab 1 : 2.500

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 8
" Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow "
der Gemeinde Lübow**

**Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

16. April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
 - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Wald
 - 5.7. Autobahn BAB 14
 - 5.8. Landesstraße L 102
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 6.1. Art der baulichen Nutzung
 - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
7. Erschließung des Plangebiets
 - 7.1. Verkehrsanbindung
 - 7.2. Trinkwasser
 - 7.3. Löschwasser
 - 7.4. Schmutzwasser
 - 7.5. Niederschlagswasser
 - 7.6. Elektroenergie
 - 7.7. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur

Anlagen: werden später ergänzt

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nicht zu den nach § 35 privilegierten Vorhaben. Zur Realisierung ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Die Aufstellung des B-Plans soll im Regelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt werden.

Die Gemeinde Lübow verfügt über einen Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm, der als Teilflächennutzungsplan weiterhin wirksam ist. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Gemeinde Lübow hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben des Amtes Dorf Mecklenburg–Bad Kleinen vom 15.04.2021 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung und Nachnutzung von Flächen des Kiesabbaus. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis **2020** um mindestens **40 Prozent** gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.¹

Die Bundesregierung hat als erste Regierung weltweit in einem Klimaschutzgesetz ihr nationales Klimaschutzziel verbindlich festgeschrieben. Es ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten. In § 3 Nationale Klimaschutzziele ist in Abs. 1 folgendes festgesetzt: Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr **2030** gilt eine Minderungsquote von mindestens **55 Prozent**.²

Der Bundestag hat am 17.12.2020 die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG 2021 beschlossen.

¹ Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 3. Dezember 2014 (Kabinettsbeschluss)

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2019

16. April 2021

Ziel dieses Gesetzes ist eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,
- b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,
- c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,
- d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und
- e) 100 Gigawatt im Jahr 2030.³

Für die Jahre von 2022 bis 2029 erfordert dieses Ziel einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 5.000 Megawatt. Im EEG 2017 war ein jährlicher Ausbaupfad für Solaranlagen von 2.500 Megawatt festgelegt.⁴

Das EEG 2021 möchte den Ausbau der PV-Anlagen nochmals deutlich steigern. Die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen wurde pro Gebot auf eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt anstelle 10 Megawatt nach EEG 2017 erhöht.

Für die geplanten Photovoltaikanlagen sollen entsprechend EEG 2021 Flächen genutzt werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung war.⁵

Teilweise findet im Plangebiet weiterhin Kiesabbau und Bodeneinlagerung statt. Parallel dazu soll auf Teilflächen Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Für den B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgenden Zweckbestimmungen ausgewiesen:

- Sondergebiet Photovoltaikanlage
- Sondergebiet Photovoltaikanlage und Kiesabbau

Die Gemeinde Lübow möchte im Ortsteil Tarzow aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet den Bereich des Plangebiets als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Das Plangebiet grenzt an den südöstlichen Rand des Stadt-Umland-Raums der Stadt Wismar.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, EEG 2021, § 4

⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, EEG 2017, § 4

⁵ EEG 2021 § 37 (1) Nr. 2 b)

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit Z gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Das Plangebiet ist durch den Kiesabbau deutlich vorbelastet. Es werden keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

- „(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Das geplante Vorhaben ist grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVObI. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Das Plangebiet befindet sich hier im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Ks 46 Tarzow Nord.

Die Umgebung des Plangebiets ist als „**Tourismusentwicklungsraum**“ und „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“ gekennzeichnet.

Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthält dafür folgende Grundsätze

„5.6 Rohstoffvorsorge

- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z)“
- (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachlicher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden.

Das Kiesabbaugebiet Tarzow Nord ist in den betroffenen Bereichen zu großen Teilen abschließend ausgebeutet. Eine Nachnutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts, dem Bergamt Stralsund und den Raumordnungsbehörden erfolgen. Die erforderlichen Abstimmungen sind vorgesehen.

Eine Nutzung der Kiesabbaugebiete für Photovoltaikanlagen stellt eine angemessene Folgenutzung dar. Während der Nutzung durch Photovoltaikanlagen kann sich sukzessiv eine Wiederbegrünung der Flächen entwickeln.

„3.1.3 Tourismusräume

- (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.
- (3) In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.“

Der Standort unmittelbar an der Autobahn und ohne natürliche Besonderheiten ist für eine Tourismusentwicklung ungeeignet.

„3.1.4 Landwirtschaftsräume

- (1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.“

Die Entscheidung zur Umwandlung in ein Sondergebiet Photovoltaikanlage wurde in gründlicher Abwägung anderer künftiger Nutzungsarten aus wirtschaftlichen Gründen getroffen.

„6.5 Energie

- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Für die Solaranlage soll eine wirtschaftliche Konversionsfläche genutzt werden..

Das geplante Vorhaben kann mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung in Übereinstimmung gebracht werden.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

wird später ergänzt

3.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm wurde am 01.08.2001 wirksam. Das Plangebiet ist zu großen Teilen als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen mit der Bezeichnung „Tarzow 2 Nordfeld“ ausgewiesen. Der südliche Bereich des Teilgeltungsbereichs 2 ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dieser Flächennutzungsplan wirkt als Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lübow weiter.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Dazu wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Für das Plangebiet werden Sondergebiete Photovoltaikanlage sowie Photovoltaikanlage und Kiesabbau ausgewiesen.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 1 der Gemarkung Tarzow.

Der Teilgeltungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 23,6 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald
- im Osten durch Grünflächen und Wald (Gemeinde Jesendorf)
- im Südwesten durch die Autobahn BAB 14

Der Teilgeltungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 14,4 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch Landesstraße L 102
- im Osten durch Grünflächen
- im Süden durch die Ortslage Tarzow
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Gesamtfläche beider Teilgeltungsbereiche des Plangebiets ergibt sich zu einer Größe von ca. 38 ha.

Die Grenzen der beiden Teilgeltungsbereiche verlaufen auf Flurstücksgrenzen oder auf geradlinigen Verbindungen zweier Flurstückseckpunkte.

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiesabbaugebiet genutzt. Der Abbau von Kies wurde bereits eingestellt, die Flächen sind weitgehend ausgebeutet.

Im Teilgeltungsbereich 1 erfolgt im Rahmen eines Abschlussbetriebsplans eine Geländeprofilierung.

Im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 2 wird noch über einen längeren Zeitraum Boden zur Herstellung des ursprünglichen Geländeprofiles eingelagert. Der südliche Bereich ist bereits abschließend profiliert.

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben einsehbar.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

5.3. Denkmalschutz

Im Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm, Ausschnitt C, sind südlich des Teilgeltungsbereichs 2 in der Ortslage Tarzow mehrere Häuser als Baudenkmal

gekennzeichnet. Das Plangebiet und auch schon das bisherige Kiesabbaugebiet ist durch einen begrünten Erdwall von der Ortslage abgegrenzt. Eine Beeinträchtigung der Denkmale durch die geplanten Photovoltaikanlage wird nicht gesehen.

Im Plangebiet selbst sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet.

Blendwirkung von PV-Modulen

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.⁶

PV-Module nutzen das Sonnenlicht zur Erzeugung von elektrischem Strom. Dabei soll für eine effektive Stromproduktion möglichst viel Licht vom PV-Modul absorbiert werden. Mit speziell entwickelten Glasoberflächen und Antireflexionsschichten konnte der Anteil des reflektierten Lichtes auf 1 bis 4 % reduziert werden. Direkt einfallendes Sonnenlicht wird von PV-Modulen, zumindest zu geringen Anteilen, diffus reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Blendung angrenzender Bereiche durch die Reflektion des auf die Photovoltaikanlage einfallenden Sonnenlichts.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei

⁶ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012

ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befindet sich eine Wohnbebauung in der Ortslage Tarzow. Zwischen der Wohnbebauung am nördlichen Rand der Ortslage Tarzow und der Photovoltaikanlage im Teilgeltungsbereich 2 befindet sich aus der Zeit des Kiesabbaus ein Erdwall mit einer Begrünung.

Die angrenzenden Wohnhäuser befinden sich südlich der Photovoltaikanlage, sie sind durch Erdwall, Sportplatz und Begrünung zur Photovoltaikanlage abgeschirmt. Eine Blendung der Wohnbereiche durch Reflexion des Sonnenlichts auf den PV-Modulen ist nicht zu erwarten.

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete), auch in der näheren Umgebung sind diese Schutzgebiete nicht vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich folgende geschützte Biotope:

Lfd. Nr.	Biotopname	gesetzlicher Name
NWM 24195	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecke
NWM 24236	temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide	Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
NWM 24241	permanentes Kleingewässer; Gehölz	Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
NWM 24255	Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft	Naturnahe Feldhecke

5.6. Wald

Nördlich und östlich des Teilgeltungsbereich 1 befindet sich Wald. Die Waldabstandsgrenze wurde in der Planzeichnung dargestellt.

Mit dem Ziel einer hohen Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage sollen PV-Module auch innerhalb des Waldabstandsbereichs aufgestellt werden. Ein Mindestabstand von 20 m zum Wald wird jedoch eingehalten.

5.7. Autobahn BAB 14

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden von der Bundesautobahn BAB 14 von Wismar nach Magdeburg durchquert.

Da wesentliche Teile des Plangebiets dichter als 100 m an der BAB liegen ist das Bundesfernstraßengesetz zu beachten:

„§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

- (1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden
 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen ..., jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- (2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn
 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter ..., gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, ...
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.“⁷

Mit dem Ziel einer hohen Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage sollen PV-Module auch innerhalb des 40 m Anbauverbotsstreifen für Hochbauten aufgestellt werden. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Hochbau im klassischen Sinn. Ein Mindestabstand von 15 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn wird jedoch eingehalten.

Als Sicht und Blendschutz sowie auch als Kompensation soll im Bereich von 10 bis 15 m Abstand zur Fahrbahn eine dreireihige Hecke mit standortheimischen Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften gepflanzt werden.

⁷ Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist

5.8. Landesstraße L 102

Die beiden Teilgeltungsbereiche werden von der Landesstraße L 102 von Lübow nach Jesendorf durchquert.

An Landesstraßen dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.⁸

Das südlich gelegene Baufeld SO Photovoltaikanlage und Kiesabbau ist durch einen Erdwall von der Landesstraße getrennt. Durch den Erdwall ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 20 m gewährleistet.

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgenden Zweckbestimmungen ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage

Sondergebiet Kiesabbau

Sondergebiet Photovoltaikanlage und Kiesabbau

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ** festgesetzt. Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Hinweise des Anlagenerrichters hat die Gemeinde eine GRZ von 0,75 festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt unterhalb der Obergrenze nach BauNVO § 17, welche für sonstige Sondergebiete mit 0,8 vorgegeben ist.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

⁸ Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993

16. April 2021

7. Erschließung des Plangebiets

7.1. Verkehrsanbindung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt für den Teilgeltungsbereich 1 über die von der Landesstraße L 102 abzweigende Zufahrt zum ehemaligen Kieswerk und für den Teilgeltungsbereich 2 über die Zufahrt zum Kieswerk, die von der Gemeindestraße zwischen der Landesstraße L 102 und der Ortslage Tarzow abzweigt.

Die Grundstücke sind somit an das öffentliche Straßennetz in ausreichender Breite angeschlossen.

7.2. Trinkwasser

Der Planbereich befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Eine Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.3. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko.

7.4. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.5. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets wird keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant. Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 40 kann das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

Dies gilt auch für das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets.

7.6. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie von ca. 30 MWp wird durch das vorhandene Netz der e.dis Netz GmbH gewährleistet. Geplant ist der Anschluss an eine 110-kV Leitung in der Nähe des Autobahnkreuzes Wismar in etwa 9 km Entfernung vom

16. April 2021

Plangebiet. Dort soll auch ein Umspannwerk und ein Energiespeicher für dieses Projekt errichtet werden.

7.7. Abfallentsorgung

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.
Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

8. Flächenbilanz

9. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Flächennutzungsplan der Altgemeinde Schimm vom August 2001

Lübow, 2021

.....
Markewiec
Bürgermeisterin